

3. Änderungsantrag zu den Anträgen Nr. 441 und 442 (Kirchliches Amt)

(Dieser Änderungsantrag ist nur zu behandeln für den Fall, dass die 13. Kirchensynode Art 7/2 GO in der jetzigen Fassung streicht.)

Die 13. Kirchensynode möge beschließen:

Bis zur Neufassung des Art. 7/2 (GO) beauftragt die 13. Kirchensynode die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten im Sinne der jetzigen Fassung von Art 7/2 GO zu verfahren. Diese Beauftragung gilt bis zur nächsten Kirchensynode.

Begründung

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten brauchen in der Zwischenzeit für ihr Handeln hinsichtlich der Übertragung des kirchlichen Amtes eine Rechtsgrundlage und auch Rechtssicherheit. Das wird mit diesem Beschluss gewährleistet.

*Johannes Dress
Radevormwald, 29. Mai 2015*